

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.255/0001-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL  
FRAU LL.M. MAG. NATALIE FERCHER<sup>1</sup>  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202444  
IHR ZEICHEN • BMI-LR1365/0015-III/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Inneres  
  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

---

<sup>1</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Zu Art. 1 (Personenstandsgesetz 2013):

#### Zu § 1:

Nachdem in dem neuen Zentralen Personenstandsregister auch Datenarten zur Auflösung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft enthalten sind, sollte eine Aufnahme dieser Datenarten in § 1 Abs. 2 erwogen werden.

#### Zu § 5:

Da gemäß § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes ein Staatsbürgerschaftsverband *ex lege* dort gebildet wird, wo ein Standesamtsverband besteht, wird angeregt, in der Verordnungsermächtigung auch gesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen diese beiden Verbände zusammenzufassen sind.

#### Zu § 7:

Es bleibt offen, welcher Kategorie die von den Gerichten zu meldenden Daten zuzuordnen sind (besondere Personenstandsdaten, darüber hinausgehende Kategorie). Die Frage der Zuordnung ist insbesondere für die Auskunfts- bzw. Abfrageberechtigungen nach §§ 47 und 48 des Entwurfs von Bedeutung.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird ausgeführt, dass diese Daten von den Personenstandsbehörden nicht eingesehen werden können; dies sollte auch im Normtext festgelegt werden. Da mit der Neuregelung lediglich eine Änderung des Übermittlungsweges normiert wird, muss dies auch für den Bundesminister für Inneres als Betreiber bzw. Dienstleister gelten, da diesem ebenfalls kein Einsichtsrecht zusteht. Weiters stellt sich die Frage, warum die Daten nicht in verschlüsselter Form übermittelt werden (vergleiche § 9 Abs. 5).

#### Zu § 8:

Hier wird erstmals auf die Übermittlung in elektronisch weiterverarbeitbarer Form im Wege des Datenfernverkehrs abgestellt, ohne jedoch Vorgaben zur technischen Ausgestaltung zu machen bzw. näher zu determinieren, wie eine sichere Übertragung und vor allem die Authentifizierung bzw. Identifizierung sichergestellt werden kann.

Zu § 9:

Abs. 1 ist hinsichtlich technischer Standards, Datensicherheit, Authentifizierung und Identifizierung unzureichend ausgestaltet (vgl. demgegenüber die Verordnungsermächtigung für den Fall der Verwendung der Bürgerkarte gemäß Abs. 4). Es sollte auch geregelt werden, wie die Bekanntgabe der vom Betreiber des ZPR bezeichneten Adresse erfolgt.

Aus der in Abs. 5 vorgesehenen Übermittlung in verschlüsselter Form ergibt sich wohl, dass Personenstandsbehörden von der Einsicht ausgeschlossen werden sollen. Es stellt sich jedoch die Frage, warum die Daten überhaupt den Personenstandsbehörden bekannt zu geben sind und nicht – bedingt durch die neuen technischen Möglichkeiten – eine direkte Übermittlung erfolgen sollte. Da diese Bestimmung nur eine Änderung des Übermittlungsweges bedeutet, sollte auch für den Bundesminister für Inneres als Betreiber bzw. Dienstleister das Einsichtsrecht ausgeschlossen werden.

Es ist nicht erkennbar, warum es lediglich Hebammen erlaubt ist, die Übermittlung der Daten allenfalls in Papierform vorzunehmen (Abs. 5).

Zu § 9f:

Unklar ist, ob eine sukzessive *Anzeigepflicht* oder ein *Antragsrecht* auf Eintragung angeordnet wird (siehe auch die Pflicht zur Eintragung gemäß § 35 und die Grundlage der Eintragung gemäß § 36 Abs. 1). Die beiden Bestimmungen sollten daher aufeinander abgestimmt werden. Gleiches gilt für § 28f.

Zu § 11:

Unklar ist, was in Abs. 1 Z 6 mit „Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind“, gemeint ist. Auch die Erläuterungen geben darüber keine näheren Aufschlüsse.

Zu § 12:

Unklar ist, was mit einem „Änderungszugriff auf das Zentrale Melderegister“ gemeint ist (etwa ob Personenstandsbehörden neben den Meldebehörden damit Teil des Informationsverbundsystems Zentrales Melderegister werden sollen). Zumal die verschiedenen Register (ZMR, ZPR, ZSR) unterschiedliche Zwecke und Zielsetzungen verfolgen, müssen diese streng voneinander getrennt werden.

Zu § 28:

Zum Datenfernverkehr siehe die entsprechenden Anmerkungen zu §§ 8 und 9 des Entwurfs.

Abs. 5 sieht ähnlich wie § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 eine Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege des ZPR vor. Fraglich ist, warum diese Bestimmung anders als die genannten Bestimmungen gestaltet ist, da weder das ZPR erwähnt wird (dies ergibt sich lediglich aus den Erläuterungen) noch Einsichtsmöglichkeiten ausgeschlossen werden (nur nach den Erläuterungen sollen die Daten von den Personenstandsbehörden nicht eingesehen werden können). Es stellt sich zudem die Frage, weshalb diese Daten den Personenstandsbehörden überhaupt bekannt zu geben sind, da die Übermittlung auch – bedingt durch die neuen technischen Möglichkeiten – direkt erfolgen könnte.

Weiters stellt sich die Frage, wie die Einsichtnahme der Personenstandsbehörden ausgeschlossen werden kann, wenn die Anzeige nach dem Tod in einer Krankenanstalt in Papierform eingebracht wird. Klarzustellen wäre auch, ob sich der letzte Satz des Abs. 5 auf den (Sonder-)Fall des Abs. 5 oder auch auf Abs. 1 bezieht.

Zu § 29:

Siehe die Bemerkung zu § 9f.

Insoweit wäre auch die Anordnung des Abs. 1 zweiter Satz, wonach die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Ort des Personenstandesfalles zu richten ist, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen eine Eintragung begehrt wurde, zu überdenken (vgl. demgegenüber die Anordnung des § 10 Abs. 1 zweiter Satz).

Zu § 31:

Siehe die Anmerkung zu § 12.

Zu § 34:

§ 66 bietet lediglich zur Bestimmung von Familien- und Vornamen nicht aber des Geburtsdatums ein Verfahren.

Zu § 35:

Den „Betroffenen“ als Träger der Informationspflicht nach Abs. 3 festzulegen, erscheint zu ungenau.

Hinsichtlich Abs. 5 ist unklar, warum die Eintragung „bei“ der Personenstandsbehörde zu erfolgen hat.

In Abs. 6 sollte auch geregelt werden, wo ein Antrag im Ausland gestellt werden kann (zB Vertretungsbehörde) und wie die zuständige Personenstandsbehörde vom Antrag in Kenntnis gesetzt wird.

#### Zu § 41 und 42:

Es wäre jeweils klarzustellen, dass Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen ohne unnötigen Aufschub bzw. unverzüglich durchzuführen sind.

#### Zu § 44:

Da die Datenbank auch sensible Daten enthält, sollten im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 Datensicherheitsmaßnahmen bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden. Seitens der abfrageberechtigten Stellen sollte – ähnlich wie in § 16a Abs. 6 Meldegesetz – auf der Basis gesetzlicher Regelungen sichergestellt sein, dass

1. im jeweiligen Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

Die Rolle der vorgesehenen Clearingstelle gemäß Abs. 4 erscheint unklar. Angedacht ist offenbar, dass diese als (datenschutzrechtliche) Subdienstleisterin eingerichtet werden soll. Der Verweis auf §§ 10 bzw. 11 DSGVO 2000 erweckt den Anschein, dass diese Clearingstelle sämtliche Dienstleistungen übernehmen soll – inklusive qualitätssichernder Maßnahmen. Die Erläuterungen scheinen jedoch davon auszugehen, dass der Betreiber die Funktion der „Datenpflege“ im Informationsverbundsystem übernehmen und somit auch sicherstellen soll, dass im System letztlich nur ein Datensatz vorhanden ist. Im Fall der Verwendung personenbezogener Daten muss der Betroffene im Rahmen einer vom Gesetzgeber vorzunehmenden datenschutzrechtlichen Rollenvertretung erkennen können, wer als Auftraggeber bzw. wer als Dienstleister zu welchen Zwecken Daten verwendet. Die Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sollte daher klargestellt werden.

Sollte ein gesetzlicher Dienstleister angedacht sein, wird angeregt, sich an der Formulierung des § 4 Abs. 1 des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 52/2009, zu orientieren. Bei entsprechender Festlegung der Aufgaben im Gesetz könnte der Abschluss von Dienstleistungsverträgen und, sofern es sich um Datenanwendungen handelt, die der Vorabkontrolle unterliegen, eine Mitteilung an die Datenschutzkommission gemäß § 10 Abs. 2 DSGVO 2000 entfallen.

#### Zu § 46:

In den Erläuterungen zu Abs. 3 wird ua. auf die „Sicherheitspolizei“ abgestellt. Im Normtext wird demgegenüber auf den weiteren Begriff „Sicherheitsverwaltung“ (vgl. § 2 Abs. 2 SPG) abgestellt. Diese Diskrepanz sollte aufgelöst werden. Dabei wäre im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob die Bezugnahme auf die Zwecke der Sicherheitsverwaltung nicht zu weitgehend ist. So ist etwa nicht ersichtlich, wieso für den Bereich des Pressewesens eine Verknüpfungsabfrage zulässig sein sollte. In der ähnlichen Bestimmung des § 16a Abs. 3 MeldeG wird mit der Bezugnahme auf die Zwecke der Sicherheitspolizei das Auslangen gefunden.

#### Zu § 47:

Um klarzustellen, dass die Behörde innerhalb ihres gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs tätig wird, sollte es im ersten Satz des Abs. 1 und in Abs. 2 „Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe“ lauten.

Hinsichtlich Abs. 1 ist unklar, wann bzw. warum nur „allenfalls“ ein zusätzliches Kriterium notwendig sein soll.

Offen gelassen ist, wie die Abfrage zu gewähren ist: Abs. 1 spricht davon, dass der Personenkern jeder Behörde zur Verfügung steht; Abs. 2 sieht hingegen vor, dass die Abfrage über besondere Personenstandsdaten im Datenfernverkehr erfolgt. Insbesondere im zweitgenannten Fall bleibt unklar, ob allen Behörden eine dauerhaft zugängliche Abfragemöglichkeit eingeräumt wird oder ob es sich nur um Einzelfallabfragen handelt, zumal in beiden Fällen Voraussetzung einer Abfrage ist, dass sie „zur Besorgung einer [wohl: ihrer] gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist“.

#### Zu § 48:

§ 48 spricht einerseits von „zur Verfügung stellen“, andererseits (im Fall der Wählerevidenz) von „übermitteln“. Die geltende Personenstandsverordnung sieht wiederum vor, dass den verschiedenen Behörden die Daten „mitzuteilen“ sind, so dass von einer aktiven Mitteilungspflicht der Personenstandsbehörden auszugehen ist. Angesichts der unterschiedlichen Terminologie sollte klargestellt werden, was mit „zur Verfügung stellen“ gemeint ist (siehe auch die Anmerkungen oben zu § 44).

#### Zu § 50:

Der Inhalt dieser Vorschrift ist nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Überschrift völlig unklar.

#### Zu § 51:

Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 1 den *Bundesminister für Inneres* verpflichtet, der Statistik Austria näher bezeichnete Daten zur Verfügung zu stellen (siehe auch den im Entwurf vorliegenden § 56c des Staatsbürgerschaftsgesetzes und den im Entwurf vorliegenden § 16b des Meldegesetzes), während Abs. 2 davon ausgeht, dass den *Personenstandsbehörden* eine solche Pflicht zukommt. Jedenfalls aber ist unklar, was mit „Einzeldaten aus der Statistik“ in Abs. 2 gemeint ist. Auch die Erläuterungen geben dazu keinen näheren Aufschluss. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt.

Zum Problem des Rückflusses statistischer Daten in die Verwaltung weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in ständiger Begutachtungspraxis auf Folgendes hin:

a. Datenschutzrechtlich bedenklich stellt sich die Situation beim Rückfluss der Statistikdaten in die Verwaltung dar. Hier kommt es zu einer Änderung des Zwecks der Datenverwendung, da es nun nicht mehr um die Erstellung statistischer Auswertungen, sondern die Korrektur der für die Registerzählung herangezogenen Register – die Ursprünge der Basisdaten – geht. Die Privilegierung von Datenverwendungen zu statistischen Zwecken zieht sich wie ein roter Faden durch die Rechtsordnung (vgl. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003 und § 46 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005) und liegt in den besonderen Auflagen, die an die statistische Datenverwendung gestellt werden, begründet. Diese datenschutzrechtliche Privilegierung, die auf Grund des Umstandes, dass die Datenübermittlung an die Statistik eine Übermittlung in nur eine Richtung darstellt, gerechtfertigt ist, wäre allerdings durch den Abgleich von Daten nicht mehr gerechtfertigt. Die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABI. Nr. L 52 vom 22.02.1997 S. 1, sehen beispielsweise für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken entsprechende Garantien, etwa in Erwägungsgrund 13 und Art. 10, vor:

Auch die Empfehlung des Europarates Recommendation No. R (97) 18 concerning the protection of personal data collected and processed for statistical purposes vom 30. September 1997 schließt in Artikel 4.1 einen Rückfluss statistischer Daten in die Verwaltung aus:

Es ist somit ersichtlich, dass bereits auf europäischer Ebene eine Zweckänderung für personenbezogene Statistikdaten nicht für zulässig erachtet wird.

b. Der durch den Rückfluss in die Verwaltung erzielte Effekt käme einem Abgleich zwischen den Registern, die die Vergleichsdaten und denen, die die Basisdaten beinhalten, gleich. Wenn es auch etliche gesetzliche Ermächtigungen zur Übermittlung zwischen Registern in der österreichischen Rechtsordnung gibt, so ist ein Abgleich von Daten immer an besondere Voraussetzungen gebunden (vgl. Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesezt 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, idF BGBl. I Nr. 151/2004, oder Rasterfahndung gemäß § 149i Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, idF BGBl. I Nr. 164/2004).

Die in den Erläuterungen zu *Forschungszwecken* angeführte Übermittlung von Daten unter Nennung der Namen gemäß Abs. 1 Z 2 findet im Normtext keine Entsprechung.

#### Zu § 52:

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass der Bundesminister für Inneres die Beaufkundung nach den §§ 46 und 47 DSG 2000 in seiner Funktion als (gemeinsamer gesetzlicher) Dienstleister für die Auftraggeber vornimmt. Die grundsätzliche Verantwortung der einzelnen Auftraggeber für die Datenverwendung bleibt davon unberührt. Es

wird daher angeregt, nach der Wortfolge „Bundesminister für Inneres“ die Wortfolge „als Dienstleister“ einzufügen.

#### Zu § 64:

Die Wendung „Soweit ... zur Beurteilung einer Rechtsfrage erforderlich“ erscheint zu weit gefasst und sollte – auch unter Bedachtnahme auf die nach Art. 22 B-VG (ohnehin) bestehende Pflicht zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs – präzisiert werden.

Unklar ist, warum die Personenstandsbehörden bei Erforderlichkeit einer Rechtsauskunft zur Beurteilung einer Rechtsfrage diese bloß einholen „können“.

#### Zu §§ 67 und 68:

Es erscheint unklar, wie die angeführten Daten einzutragen sind – nämlich als Personenkern, besondere Personenstandsdaten bzw. darüber hinausgehende Daten. Dies ist insbesondere für die Beauskunftung von zentraler Bedeutung.

Unklar ist, warum in § 67 Abs. 3 nicht auch (analog zur Bezugnahme des § 53 Abs. 2 PStG idgF auf Abs. 1a) auf Abs. 2 Bezug genommen wird.

#### Zu Art. 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

##### Zu Z 7 (Abschnitt Va):

##### *Zu § 56a:*

Siehe die obigen Ausführungen zu § 44 PStG 2013.

##### *Zu § 56b:*

Zu Abs. 3 siehe die obigen Ausführungen zu § 46 Abs. 3 PStG 2013.

Die in Abs. 4 vorgesehene Speicherfrist von 120 Jahren nach dem Sterbedatum wird in den Erläuterungen damit begründet, dass Daten erst dann gelöscht werden sollen, wenn sie tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Warum Daten gerade nach 120 Jahren nicht mehr benötigt werden, sollte erläutert werden.

Inwieweit Abs. 5 – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – sicher stellt, dass bei Vorlage der Urkunden diese auf *Richtigkeit* überprüft werden können, wenn er nach seinem Wortlaut den Bundesminister für Inneres bloß ermächtigt, vorzusehen, dass

die Echtheit der aus dem ZSR ausgestellten Urkunden mit Hilfe eines Codes überprüft werden kann, erscheint unklar.

In Abs. 7 wäre nicht auf die Landesregierung, sondern (wie in den Erläuterungen und im verwiesenen § 53 Z 1 StbG) auf das Amt der Landesregierung abzustellen.

Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu 13 (§ 16 Abs. 7):

Siehe die obigen Ausführungen zu § 44 PStG 2013.

Zu Z 16 (§ 16c):

Siehe die Bemerkung zu § 50 PStG 2013.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschriften „Art.“ und „Gegenstand/Bezeichnung“ sollten entfallen. Vor den Art. 1 bis 4 wäre jeweils das Wort „Artikel“ einzufügen.

Zu Art. 1 (Personenstandsgesetz 2013):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschriften „Paragraf“, „Gegenstand/Bezeichnung“ und „Artikel 1 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013“ sollten entfallen.

In der Überschrift von § 21 wäre nach dem Wort „Fähigkeit“ ein Beistrich einzufügen. § 79 fehlt.

Auf das Schreibversehen in der Überschrift des 4. Hauptstückes wird hingewiesen („Bestätigungen“).

Im Übrigen fehlt § 45 samt Überschrift.

Zur Gliederung:

Die Hauptstücke und deren Überschriften wären nicht in Blockschrift zu schreiben.

Zu § 9:

In Abs. 1 sollte es „nach der Geburt“ lauten.

Zu § 11:

In Abs. 1 Z 7 fehlt vor „163e“ das Paragrafenzeichen.

Die Wendung „Darüber hinaus“ in Abs. 2 erscheint entbehrlich.

Zu § 18:

Am Ende der Z 3 wäre ein „und“ zu setzen.

Zu § 20:

In Abs. 1 Z 7 sollte statt des Langtitels der Kurztitel „Ehegesetz“ verwendet werden.

Zu § 21:

In der Überschrift wäre nach dem Wort „Fähigkeit“ ein Beistrich einzufügen.

Zu § 24:

In Abs. 1 hätte es zu lauten: „... zu begründen, in gleicher Weise wie ...“.

Zu § 30:

In Z 8 wäre ein Beistrich vor dem Wort „sowie“ zu setzen.

Zu § 31:

Im ersten Satz hätte das erste der beiden „nicht“ zu entfallen.

Zu § 32:

In Abs. 1 Z 5 wäre nach dem Wort „Vornamen“ die Wortfolge „der Eltern“ einzufügen.

Zu § 34:

In § 34 Abs. 2 sollte der Verweis statt auf „§ 69“ auf „§ 66“ lauten.

Zu § 35:

Siehe die Bemerkungen zu § 9f und § 28f.

Im ersten und dritten Satz des Abs. 6 sollte vor dem Wort „einzutragen“ die Wendung „den Personenstandsfall“ eingefügt werden. Im zweiten Satz des Abs. 6 sollte es

statt „Eintragung am Ort des letzten Personenstandsfalles“ wohl „Eintragung durch die Personenstandsbehörde am Ort des letzten Personenstandsfalles“ lauten.

Zu §§ 46, 59 und 60:

Die im vorliegenden Entwurf mehrfach enthaltenen salvatorischen Klauseln im Hinblick auf das Bundesarchivgesetz sollten vermieden werden (Pkt. 5 der Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> [LRL]), zumal auch aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, was damit im Einzelnen bezweckt wird.

Zu § 47:

Der erste Satz des Abs. 1 müsste mit „kann“ anstelle von „können“ enden.

Zu § 53:

In Abs. 4 wäre zur besseren Lesbarkeit nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „des Bundesministers für Inneres“ einzufügen.

Zu § 60:

In Abs. 1 wäre der Monatsname aususchreiben.

Zu § 68:

In Abs. 7 sollte es „§ 163e Abs. 2 und 4 ABGB“ lauten.

Zu § 72:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Testbetrieb in § 64 Abs. 15 des Meldegesetzes eine andere Regelungstechnik gewählt wurde.

Abs. 1 sollte lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme von § 72 Abs. 3 mit 1. April 2013 in Kraft. § 72 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. ...“

Zu § 75:

Eine „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer

---

2 <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59).

Zu § 77:

Es erhebt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht ohnehin obsolet ist, da der genannte Stichtag schon lange zurückliegt. Die Erläuterungen geben dazu keinen Aufschluss.

Zu § 79:

Es fehlt eine Überschrift.

Zu § 81:

Zur in Abs. 2 angeordneten Anpassung von Verweisen wird darauf hingewiesen, dass eine solche in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt, erfolgen soll (LRL 73).

Zu Art. 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1):

Auch wenn die vorgeschlagene Formulierung der geltenden Fassung entspricht, sollte es „(jener Gemeindeverband) ... an ... (den)“ lauten.

Zu Z 2 (§ 44):

Es sollte in Abs. 2 entweder „Staatsbürgerschaftsnachweis mit ... Gestaltungsmerkmalen ..., die durch Verordnung ... festzulegen sind“ oder „Staatsbürgerschaftsnachweis mit ... Gestaltungsmerkmalen ..., dessen Erscheinungsbild durch Verordnung ... festzulegen ist“ lauten.

In Abs. 3 sollte die Abkürzung „ZSR“ durch die Wendung „Zentralen Staatsbürgerschaftsregister nach § 56a Abs. 1“ ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung müsste zwischen „§ 47“ und „Abs. 1“ ein Abstand bestehen.

Zu Z 5 (§ 52 Abs. 3):

Im ersten Satz wäre nicht auf den Wohnsitz, sondern auf die Wohnsitzgemeinde als zuständige Behörde abzustellen.

Zu Z 6 (§ 53):

Es wird angeregt, aus gegebenem Anlass ein Redaktionsversehen in Art. 5 Z 12 des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, zu beseitigen:

*x. In § 53 wird in Z 5 lit. e der Strichpunkt am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.*

Zu Z 7 (Abschnitt Va):Zu § 56a:

Der Überschrift sollte (wie der Überschrift zu § 44 PStG 2013) die entsprechende Abkürzung in Klammer nachgestellt werden. Der Klammersausdruck am Ende des Abs. 1 kann damit entfallen.

Im Einleitungssatz des Abs. 1 wäre nach dem Wort „ermächtigt“ ein Beistrich einzufügen. In Abs. 1 Z 4 wäre vor dem Wort „und“ auch ein Beistrich einzufügen.

Die Begriffe in Abs. 1 Z 4, 7 und 8 wären im Akkusativ zu formulieren.

In Abs. 1 Z 5 sollte es „Staatsbürgerschaftserwerbsgrund“ lauten.

In Abs. 1 Z 7 wäre das Wort „Bereichsspezifische“ klein zu schreiben und am Ende der Strichpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu Z 8 (§ 64a):

Unter Bedachtnahme auf Art. 6 Z 5 des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012, wären die anzufügenden Absätze mit den Absatzbezeichnungen „(15)“ und „(16)“ zu versehen.

Unter Bedachtnahme auf die obige Anregung zu § 53 Z 5 lit. e StbG wäre dem § 64a folgender Abs. 17 anzufügen:

„(17) § 53 Z 5 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2012 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Ferner wird angeregt, aus gegebenem Anlass zu prüfen, ob das Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, BGBl. Nr. 311/1985, nicht mittlerweile wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist. Bejahendenfalls sollte es im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

##### Zu Z 4 (§ 5):

Im zweiten Satz des Abs. 1 wäre vor dem Wort „sobald“ ein Beistrich einzufügen. Zudem sollte zwischen der Wendung „die Nummer“ und dem vorangehenden Beistrich ein Abstand bestehen.

In Abs. 3 sollte zwischen den Begriffen „sowie“ und „die“ ein Abstand bestehen. Der Bindestrich vor der Wendung „die Art“ wäre durch einen Gedankenstrich zu ersetzen.

##### Zu Z 7 (§ 10):

Es wird angeregt, Abs. 2 zweiter Satz in zwei Sätze aufzulösen.

##### Zu Z 11 (§ 16 Abs. 1):

Es müsste „wirtschaftsbereichsspezifische“ lauten.

##### Zu Z 15 (§ 16b):

In Abs. 1 wäre nach der Wortfolge „Der Bundesminister für Inneres hat der“ die Wortfolge „Bundesanstalt Statistik Österreich“ einzufügen. Zudem müsste es „des bereichsspezifischen Personenkennzeichens ...“ lauten.

In Abs. 3 fehlt nach „BGBl“ ein Abkürzungspunkt.

##### Zu Z 19 (§ 23 Abs. 12):

Im ersten Satz wäre der Ausdruck „3 Abs. 5,“ zu streichen.

Laut letztem Satz tritt auch Anlage B außer Kraft. Im Entwurf fehlt jedoch eine Anordnung, die den Entfall dieser Anlage vorsieht.

#### Zu Art. 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes):

##### Zu Z 2 (§ 9):

Es sollte „im Wege des Zentralen Personenstandsregisters“ lauten.

## Zu den Erläuterungen:

### Vorbemerkung:

Die Erläuterungen sollten auf Tippfehler (vgl. etwa zu § 10 PStG 2013: „Die vorgesehenen Frist“; zu § 56b StbG: „Abs. 2 normiert den Mindeststandard für die Funktionalität des ZSR sieht die die Auswählbarkeit ...“) und Interpunktionsfehler (vgl. etwa zu § 16a Abs. 3 MeldeG: „Bürgern die sich in Gefahr befinden zugute kommt“) überprüft werden.

### Zum Vorblatt:

In der Angabe der Kompetenzgrundlagen fehlt jeweils „B-VG“.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Absatz zu Art. 1 müsste es statt „215. GP“ richtigerweise „15. GP“ lauten.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Ganz allgemein wird angeregt, zur Erleichterung der Vollziehung der vom Entwurf erfassten Bundesgesetze die Erläuterungen inhaltlich zu überarbeiten.

### Zu Art. 1 (Personenstandsgesetz 2013):

#### *Zu § 1:*

Im ersten Absatz müsste es statt „215. GP“ richtigerweise „15. GP“ lauten.

#### *Zu §§ 60 und 61:*

Die Erläuterungen zu den §§ 60 und 61 sind offenbar vertauscht.

### Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

#### *Zu Z 4 (§ 5):*

Der zweite Satz des zweiten Absatzes („Dies gilt auch für Fremde ..., die im Bundesgebiet einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen“) entspricht nicht dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

Zu Z 7 (§ 10):

Nach dem Gesetzestext ist der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nach den Erläuterungen jedoch (nur) den Meldebehörden Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Die Erläuterungen wären insoweit richtig zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. August 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	qXRp3wUfEb1WaxexsVoTwOjl/5c+HDbJWQPUhIRO3xrgb0qATbK6sxaAUVZq84fHQzh e26f5U+7OC7l9FsPON6C/ra8HMSc9Ecdim+/x6V1aAjmvKuL1DFrUOgpN6cSaFzc2cX oBNTqTu6e0F77n4+OGtCrSz+ZZVmd5l17diso=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-30T07:58:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	